

Hilfe, mein Kind ist krank!

Freistellungsmöglichkeiten für die Betreuung

Väter und Mütter kommen schnell in Bedrängnis, wenn der Nachwuchs krank ist. Hier die Möglichkeiten zur Freistellung bei Erkrankung eines Kindes, das nach ärztlichem Attest der Pflege bedarf und für das keine andere im Haushalt lebende Person für die Betreuung zur Verfügung steht. Sie gelten für Kinder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres. Für behinderte Kinder gilt keine Altersgrenze. Beachten Sie bitte, dass die Ansprüche teilweise für Angestellte und Beamte unterschiedlich sind.

Angestellte, Mitglied in der GKV (gesetzliche Krankenversicherung):

- | | |
|-----------------------------------|----------------|
| a) Kind versichert in GKV | 10 Arbeitstage |
| bei mehreren Kindern max. | 25 Arbeitstage |
| b) wie a) aber Alleinerziehende/r | 20 Arbeitstage |
| bei mehreren Kindern max. | 50 Arbeitstage |
| c) Kind nicht in GKV versichert | 4 Arbeitstage |

Angestellte, nicht in der GKV versichert:

4 Arbeitstage für jedes Kind, max. 12 Arbeitstage

Beamtinnen und Beamte, deren Bruttoeinkommen unter der Versicherungspflichtgrenze der GKV monatlich liegt (2015:54 900€*)

- | | |
|----|--|
| a) | 10 Arbeitstage, bei mehreren Kindern höchstens 25 Arbeitstage |
| b) | Alleinerziehende 20 Arbeitstage, bei mehreren Kindern höchstens 50 |

Beamtinnen und Beamte, deren Bruttoeinkommen über der Versicherungspflichtgrenze der GKV liegt (2015: 54 900€*)

4 Arbeitstage für jedes Kind, max. 12 Arbeitstage

Keine Altersgrenze bei behinderten Kindern

Ist das kranke Kind behindert und auf Hilfe angewiesen, so gelten alle diese Regelungen auch über das 12. Lebensjahr hinaus.

Bezahlung während der Freistellung

Angestellte, die gemeinsam mit dem Kind in der gesetzlichen Krankenkasse versichert sind, erhalten während der Freistellung „Kinder“krankengeld (= 70% der Bruttobezüge, höchstens 90% des Nettoentgeltes). Angestellte, die nur einen Anspruch auf die vier bzw. 12 Arbeitstage haben, bekommen das Gehalt in dieser Zeit weiter gezahlt. Beamtinnen und Beamte erhalten ihre normalen Bezüge.

Quellen:

Beamte: Freistellungs- und Urlaubsverordnung § 33

Angestellte: SGB V, § 45 (2)

* Zusatzinformation:

Versicherungspflichtgrenze errechnet sich aus den durchschnittlichen Jahresbruttoeinkommen (einschließlich Sonderzahlungen). Familienbezogene Zuschläge werden nicht mitgerechnet.